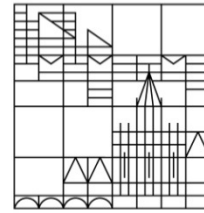


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 49/2016

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung für die Bachelor-
studiengänge Lehramt Gymnasium,
hier: Neufassung von Anhang III -
Bereich Bildungswissenschaften**

Vom 26. September 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Neufassung von Anhang III - Bereich Bildungswissenschaften

vom 26. September 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in seiner Sitzung am 20. Juli 2016 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 20. Juni 2016 (Amtl. Bkm. 31/2016), hier: Neufassung von Anhang III - Bereich Bildungswissenschaften, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 26. September 2016 seine Zustimmung zu dieser Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium

In der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 20. Juni 2016 (Amtl. Bkm. 31/2016), erhält Anhang III - Bereich Bildungswissenschaften folgende Fassung:

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang III zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Bereich Bildungswissenschaften
--

(in der Fassung vom 26. September 2016)

§ 1 Studienumfang

(1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium Leistungen im Gesamtumfang von 18 ECTS-Credits (cr) zu absolvieren.

(2) Dazu gehören Lehrveranstaltungen mit Prüfungsleistungen im Umfang von 9 ECTS-Credits im Basismodul Bildungswissenschaft (vgl. § 2 Abs. 1).

(3) Zudem ist ein Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaft Bachelor mit Studienleistungen im Umfang von 3 ECTS-Credits (vgl. § 2 Abs. 2) zu absolvieren.

(4) Schließlich ist ein Orientierungsmodul im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Credits zu absolvieren, bestehend aus einem Orientierungspraktikum, dessen Vor- und Nachbereitung und einem Orientierungsworkshop mit Studienleistungen (vgl. § 2 Abs. 3-7).

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudium ist das Basismodul Bildungswissenschaft zu absolvieren. Im Basismodul stehen die Aspekte Lehren und Lernen (theoretische Grundlagen, empirische Befunde und Anwendungsaspekte) im Mittelpunkt. Diese Grundlagen werden im Rahmen von zwei Lehrveranstaltungen (LV) vermittelt: der LV Bildungswissenschaften I (Bereich Lehren) sowie der LV Bildungswissenschaften II (Bereich Lernen). Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen.

Basismodul Bildungswissenschaft

Lehrveranstaltung:	PL	cr
LV Bildungswissenschaften I (Bereich Lehren)	var.	5
LV Bildungswissenschaften II (Bereich Lernen)	var.	4

(2) Das Wahlpflichtmodul soll den Studierenden einen erweiterten und ggf. auch fächerübergreifenden Blick auf bildungswissenschaftliche Zusammenhänge ermöglichen. In diesem Modul können Veranstaltungen aus dem bildungswissenschaftlichen Angebot oder aus Bereichen wie Schlüsselqualifikation, Psychologie, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Ethik und Philosophie und weiteren Fächern belegt werden, die im LSF für dieses Modul aufgeführt sind. In Ausnahmefällen können auch andere als die dort aufgeführten Veranstaltungen belegt werden, sofern sie einen unmittelbar bildungswissenschaftlichen (nicht fachdidaktischen) Bezug haben. Ob dies jeweils der Fall ist, entscheidet auf Anfrage des/der Studierenden eine zentral für das Lehramt zuständige Studienberatung an der Binational School of Education.

Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaft Bachelor

Lehrveranstaltung	SL	cr
LV	var.	3

(3) Das Orientierungsmodul umfasst das Orientierungspraktikum (vgl. § 2 Abs. 4), eine vor- und eine nachbereitende Veranstaltung sowie einen Orientierungsworkshop (vgl. § 2 Abs. 6). Es dient der systematischen Reflexion darüber, ob das Berufsbild Lehrerin bzw. Lehrer am Gymnasium für die Studierenden als geeignetes berufliches Betätigungsfeld im Hinblick auf ihre persönlichen Neigungen sowie ihre durch das Studium noch zu erweiternden Kompetenzen erscheint.

(4) Das Praktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen an einer Ausbildungsschule wird durch eine vorbereitende sowie eine nachbereitende Veranstaltung an der Universität ergänzt. Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien

Zeit nach dem zweiten, dritten oder vierten Semester abzuleisten. Das Praktikum dient der Sammlung erster Erfahrungen mit dem schulischen und unterrichtlichen Alltag aus der Perspektive des künftigen Berufsfelds. Die Vor- und Nachbereitung dienen der gemeinsamen Reflexion über Ziele und Ergebnisse des Praktikums.

(5) Das Absolvieren des Orientierungspraktikums wird aufgrund der Bescheinigung der Schule durch die Hochschule in die elektronische Prüfungsverwaltung aufgenommen.

(6) Der Orientierungsworkshop wird in der Regel im vierten oder fünften Semester absolviert. Er unterstützt Studierende bei der fundierten Entscheidung darüber, ob sie das Lehramtsstudium nach dem Bachelorabschluss fortführen oder einen anderen Weg einschlagen wollen. Dabei werden berufspraktische, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Perspektiven ebenso angesprochen wie der Umgang mit Fragen nach der persönlichen Eignung und berufliche Alternativen. Bei dem Workshop handelt es sich um eine Veranstaltung, in deren Rahmen Hilfestellungen und Informationen zur systematischen und professionellen Entscheidungsfindung gegeben werden. Die Veranstaltung ersetzt nicht die individuelle Studienberatung. Die Entscheidung selbst ist nicht Gegenstand der Veranstaltung.

(7) Die Reflexion der Bestandteile des Orientierungsmoduls ist in einem Portfolio gem. § 2 Abs. 13 der RahmenVO-KM niederzulegen.

Orientierungsmodul

Lehrveranstaltung	StL	cr
Vorbereitung des Praktikums	var.	6
Orientierungspraktikum	var.	
Nachbereitung des Praktikums	var.	
Orientierungsworkshop	var.	

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüfungssprache (Deutsch und/oder Englisch) wird von der/dem jeweiligen Prüfenden festgelegt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), berichtigt am 1. Oktober 2015 (Amtl. Bkm. 81/2015), außer Kraft.

(2) Studierenden, die das Basismodul Bildungswissenschaft zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser neuen Bestimmungen bereits nach den bislang für den Bereich Bildungswissenschaften geltenden Bestimmungen teilweise oder vollständig absolviert haben, werden die bereits erbrachten Leistungen anerkannt. Wurden bereits

Leistungen im Gesamtumfang von 12 cr erbracht, so entfällt die Verpflichtung, Leistungen im Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaft Bachelor zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungen im Orientierungsmodul; wurden hier bereits alle Leistungen im Umfang von insgesamt 6 cr erbracht, gilt es als abgeschlossen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen für den Bereich Bildungswissenschaften in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), berichtigt am 1. Oktober 2015 (Amtl. Bkm. 81/2015), außer Kraft.
2. Studierenden, die das Basismodul Bildungswissenschaft zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser neuen Bestimmungen bereits nach den bislang für den Bereich Bildungswissenschaften geltenden Bestimmungen teilweise oder vollständig absolviert haben, werden die bereits erbrachten Leistungen anerkannt. Wurden bereits Leistungen im Gesamtumfang von 12 cr erbracht, so entfällt die Verpflichtung, Leistungen im Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaft Bachelor zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungen im Orientierungsmodul; wurden hier bereits alle Leistungen im Umfang von insgesamt 6 cr erbracht, gilt es als abgeschlossen.

Konstanz, 26. September 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -